

# **Einkaufsbedingungen Nr. 202 – Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma A+B Werkzeuge Maschinen Handels GmbH**

Hinweis: Der Vereinfachung halber wird die A+B Werkzeuge Maschinen Handels GmbH nachfolgend A+B GmbH genannt. Alle verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf männliche und auf weibliche Personen.

## **§ 1 Vertragsgegenstand und Geltungsbereich**

- (1) Diese AGB gelten für den Einkauf von beweglichen Sachen nach Maßgabe des zwischen uns, der A+B GmbH, und dem Lieferanten geschlossenen Vertrags.
- (2) Es gelten ausschließlich unsere AGB. Entgegenstehende oder abweichende AGB erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben diesen AGB schriftlich zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender AGB die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- (3) Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

## **§ 2 Bindungsdauer des Angebots**

An unser Angebot halten wir uns vier Wochen gebunden.

## **§ 3 Zahlungsbedingungen**

- (1) Der von uns angegebene Verkaufspreis ist bindend. Er versteht sich einschließlich der Lieferung frei Haus sowie der Verpackung. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert ausgewiesen.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, zahlen wir die vereinbarte Vergütung innerhalb von zehn Tagen mit drei Prozent Skonto oder 30 Tagen netto – gerechnet ab Erhalt der Ware und der Rechnung. Einkäufe über den Einkaufsverband NW werden entsprechend der vereinbarten Konditionen mit dem NW bezahlt.

## **§ 4 Lieferfristen**

- (1) Von uns angegebene Lieferfristen sind verbindlich. Sollte der Lieferant nicht fristgemäß liefern können, hat er uns hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Unsere Rechte wegen der verzögerten Lieferung bleiben von dieser Informationspflicht unberührt.
- (2) Gerät der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, hat er für jeden Werktag der Verspätung 0,1%, höchstens jedoch 5 % der vereinbarten Nettovergütung als Vertragsstrafe zu zahlen. Die Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche wegen der verzögerten Leistung bleibt hiervon unberührt.

## **§ 5 Gewährleistung**

- (1) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns im vollen Umfang zu. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten – nach unserer Wahl – Mangelbeseitigung oder Lieferung ei-

nes neuen Vertragsgegenstandes zu verlangen. Wir behalten uns ausdrücklich die Geltendmachung des Rechts auf Schadenersatz für jeden Grad des Verschuldens in voller Höhe nach den gesetzlichen Bestimmungen vor.

- (2) Die Frist für die Verjährung unserer Ansprüche beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Gefahrübergang.

## **§ 6 Haftung des Lieferanten für Schäden**

- (1) Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für jeglichen Schaden, den er oder seine Erfüllungsgehilfen verursachen, in voller Höhe und für jeden Grad des Verschuldens.
- (2) Das Risiko für Transportschäden trägt der Lieferant, es sei denn, wir verzichten ausdrücklich darauf.

## **§ 7 Form von Erklärungen**

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Lieferant gegen über uns abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

## **§ 8 Sonstiges**

- (1) Soweit vertraglich nichts anderes geregelt wurde, ist der Erfüllungs- und Zahlungsort unser Firmensitz in 48683 Ahaus.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Ahaus.

Stand: 2014